

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Cottbus/Chóseebuz
Vorlagen-Nr.: JHA- 005/2020

Beratung des UA JHP vom 28.09.2020	Ergebnis: 2-0-1	
Beratung des JHA Am 06.10.2020	Öffentlich: ☒	Nichtöffentlich: ☐

Beratungsgegenstand:

Vergabe der Transferleistungen an Träger der freien Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die beiliegende Empfehlung der Verwaltung zur Vergabe der o. g. Transferleistungen. Die Anträge für Mikroprojekte werden durch die Verwaltung des Jugendamtes entsprechend des u. g. Verfahrens im pflichtgemäßen Ermessen bewertet und im Geschäft der laufenden Verwaltung beschieden. Träger, die eine Jahresförderung erhalten, sind 2021 nicht berechtigt Anträge auf eine Mikroprojektförderung zu stellen.

Begründung:

Im Jahr 2021 stehen für Transferleistungen an Träger der freien Jugendhilfe finanzielle Mittel in Höhe von **2.464.500,00 €** zur Verfügung. Dieser Beschlussvorschlag ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung widerrufen werden kann, soweit Ausgabemittel aufgrund hauswirtschaftlicher Maßnahmen nicht verfügbar sein sollten (**Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz**). Die Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Beratung im UA JHP vom 28.09.2020 ergab nachfolgenden Vergabevorschlag.

Das Projekt: „Wir für uns, eine Initiative von Boxenstopp“ wird entsprechend der Empfehlung der Verwaltung bei der Vergabe der Mittel berücksichtigt. Es werden somit alle 25 eingereichten Projektanträge mit Transferleistungen bezuschusst. Abweichend vom Vorschlag der Verwaltung, werden die im laufenden Haushaltsjahr geförderten Projekte analog ihrer Antragstellung oder mit ca. 1,5% statt 1% Erhöhung fortgeschrieben. Als Deckungskreis wird das Budget für Mikroprojekte genutzt und entsprechend reduziert. Die fiskalische Veränderung hat zur Folge, dass die verbleibenden Mittel für Mikroprojekte nur für Antragsteller zur Verfügung stehen sollen, die nicht mit einer Jahresförderung bezuschusst werden. Die Höhe der verbleibenden Mittel für Mikroprojekte orientiert sich am Antragsvolumen der letzten drei Jahre von Antragstellern ohne Jahresförderung.

Mit den o. g. Transferleistungen sind alle Handlungsfelder der Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit sowie inhaltliche Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz i. S. d. §§11-14 SGB VIII entsprechend aufgeführt.

André Schneider
Jugendamtsleiter

Beschlussniederschrift	Sitzung am	TOP	stimmberechtigte Mitglieder	Ja	Nein	Enthaltung